

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 25/07 B

L 4 R 137/06 (Sächsisches LSG)
S 8 RA 1278/04 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtliche Richterin G o v o r u s i c und den ehrenamtlichen Richter Dr. B u r d e n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.10.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Leistung einer höheren Altersrente für Frauen ohne Anrechnung ihrer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Zeiträume vom 1.1.1999 bis 31.3.1999, vom 1.1.2000 bis 31.12.2000 und vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 verneint. Bei den genannten Einkünften handele es sich um Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit iS des § 34 Abs 2 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) iVm § 15 Abs 1 Satz 1 und 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Schon nach dem Wortlaut des § 15 SGB IV sei die steuerrechtliche Zuordnung der Einkünfte auch für die Qualifizierung der Einkünfte als Arbeitseinkommen maßgeblich. Da die Pachteinnahmen der Klägerin steuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gewertet worden seien, stellten sie Arbeitseinkommen aus selbstständiger Arbeit dar. Die Klägerin habe für den streitigen Zeitraum eine Betriebsaufgabeerklärung nicht abgegeben und nicht den Nachweis erbracht, dass die Pachteinnahmen "rentenunschädliche" Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iS des § 21 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewesen seien. Die Bewertung der Einkünfte als Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit als Hinzuverdienst setze nicht voraus, dass eine eigene selbstständige Tätigkeit tatsächlich noch ausgeübt werde.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, "ob ein Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB IV auch dann vorliegt, wenn Grundlage für die Erzielung dieses Einkommens weder Arbeit noch selbstständige Tätigkeit der Klägerin im Wortsinn ist, oder ob hierfür die Verwertung der eigenen Arbeitskraft erforderlich ist." Diese Frage sei klärungsbedürftig, weil der 4. Senat des BSG am 27.1.1999 (SozR 3-2400 § 15 Nr 6) entschieden habe, aus der steuerlichen Bewertung bestimmter Einnahmen als Gewinn des Berechtigten könne nicht automatisch geschlossen werden, dieser habe eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Tatbestände sei zu ermitteln, ob eine solche Beschäftigung tatsächlich ausgeübt worden sei und hieraus Einnahmen erzielt worden seien. Demgegenüber habe der 13. Senat des BSG am 7.10.2004 (SozR 4-2400 § 15 Nr 2) § 15 SGB IV unterschiedslos auf alle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit angewandt, und zwar unabhängig davon, ob diese Einkünfte unter Verwertung der eigenen Arbeitskraft erzielt worden seien oder nicht. Zu Unrecht habe der 13. Senat trotz der abweichenden Auslegung der entscheidungserheblichen Norm die Anrufung des Großen Senats des BSG umgangen, denn § 15 SGB IV könne in den Rechtsgebieten des § 1 Abs 1 Satz 1 SGB IV nur einheitlich ausgelegt werden. Zur Divergenzrüge trägt die Klägerin vor, die Entscheidung des LSG stehe im Widerspruch zur Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 27.1.1999 (aaO).



- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hinreichend dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Daran könnten Zweifel bestehen, weil die Klägerin sich insbesondere mit der Entscheidung des 13. Senats vom 7.10.2004 (*aaO*) und auch mit dessen Ausführungen nicht näher auseinandergesetzt hat, weshalb dieser Senat nicht von der früheren Entscheidung des 4. Senats vom 27.1.1999 (*aaO*) abweiche. Die Beschwerde ist jedenfalls hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung unbegründet, denn die aufgeworfene Rechtsfrage ist für die vorliegende Fallkonstellation geklärt.
- 4 Mit dem bereits erwähnten Urteil vom 7.10.2004 (*BSG SozR 4-2400 § 15 Nr 2*) hat der 13. Senat entschieden, dass Pachteinnahmen aus Forst- und Landwirtschaft als Arbeitseinkommen iS von § 15 SGB IV zu werten seien, solange der landwirtschaftliche Betrieb steuerrechtlich nicht aufgegeben sei. Gleichzeitig hat der 13. Senat hierbei ausgeführt, dass es für diese Bewertung nicht darauf ankomme, ob eine selbstständige Tätigkeit im Sinne einer eigenen Arbeitsleistung ausgeübt werde. Die Grundentscheidung, ob überhaupt eine selbstständige Tätigkeit vorliege, ergebe sich aus dem Steuerrecht und nicht aus dem Sozialversicherungsrecht. Die steuerrechtliche Behandlung der Einnahmen aus einer Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebs hänge von den weiteren Umständen ab. Solange der Verpächter nicht die Aufgabe des Betriebs erkläre, seien die Pachteinnahmen als Arbeitseinkommen aus selbstständiger Arbeit zu bewerten, weil die Verpachtung dann steuerrechtlich als Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebs zu werten sei.
- 5 Dem von der Klägerin angefochtenen Berufungsurteil liegt eine in den wesentlichen Punkten vergleichbare Fallkonstellation zu Grunde, sodass die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage hinsichtlich der von ihr erzielten Einkünfte aus Forst- bzw Landwirtschaft beantwortet ist. Soweit die Rechtsfrage allgemeiner gestellt ist und sich auf alle Einkunftsarten aus einer selbstständigen Tätigkeit bezieht, ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb zu verneinen, weil andere Einkünfte außer denjenigen aus Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind.
- 6 Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auch nicht deshalb vor, weil der 13. Senat mit seiner Entscheidung von dem früheren Urteil des 4. Senats vom 27.1.1999 (*aaO*) abgewichen sei. Der 13. Senat hat in seinem Urteil ausführlich dargelegt, dass eine Abweichung nicht vorliege, weil sich die Entscheidung des 4. Senats auf einen völlig anderen Sachverhalt beziehe und dem Urteil des 4. Senats nicht zu entnehmen sei, dass dieser die grundsätzliche Anlehnung des Begriffs des "Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit" an die steuerrechtliche Bewertung aufgegeben hätte (*BSG SozR 4-2400 § 15 Nr 2 RdNr 27 f; vgl hierzu auch Senatsurteil vom 25.2.2004 - SozR 4-2400 § 15 Nr 1*).



- 7 Im Übrigen hat der 13. Senat seine Rechtsprechung zur Bedeutung der steuerrechtlichen Bewertung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in seiner Entscheidung vom 17.2.2005 (*SozR 4-2400 § 15 Nr 3*) bestätigt und lediglich im Hinblick auf die dortige anders gelagerte Fallkonstellation modifiziert. Einer erneuten Entscheidung über die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage bedarf es nicht.
- 8 Die von der Klägerin gerügte Divergenz des Berufungsurteils zu dem Urteil des 4. Senats vom 27.1.1999 (*aaO*) liegt ebenfalls nicht vor, wobei auch hier dahinstehen kann, ob die formalen Voraussetzungen für eine zulässige Divergenzrüge erfüllt sind.
- 9 Dass eine Divergenz tatsächlich nicht vorhanden ist, ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen. Da die der Entscheidung des 13. Senats zu Grunde liegende Sachverhaltskonstellation mit der vorliegenden völlig vergleichbar ist, liegt eine Divergenz zur Entscheidung des 4. Senats vom 27.1.1999 aus den im Urteil des 13. Senats vom 7.10.2004 (*aaO RdNr 27 bis 30*) genannten Gründen nicht vor.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)